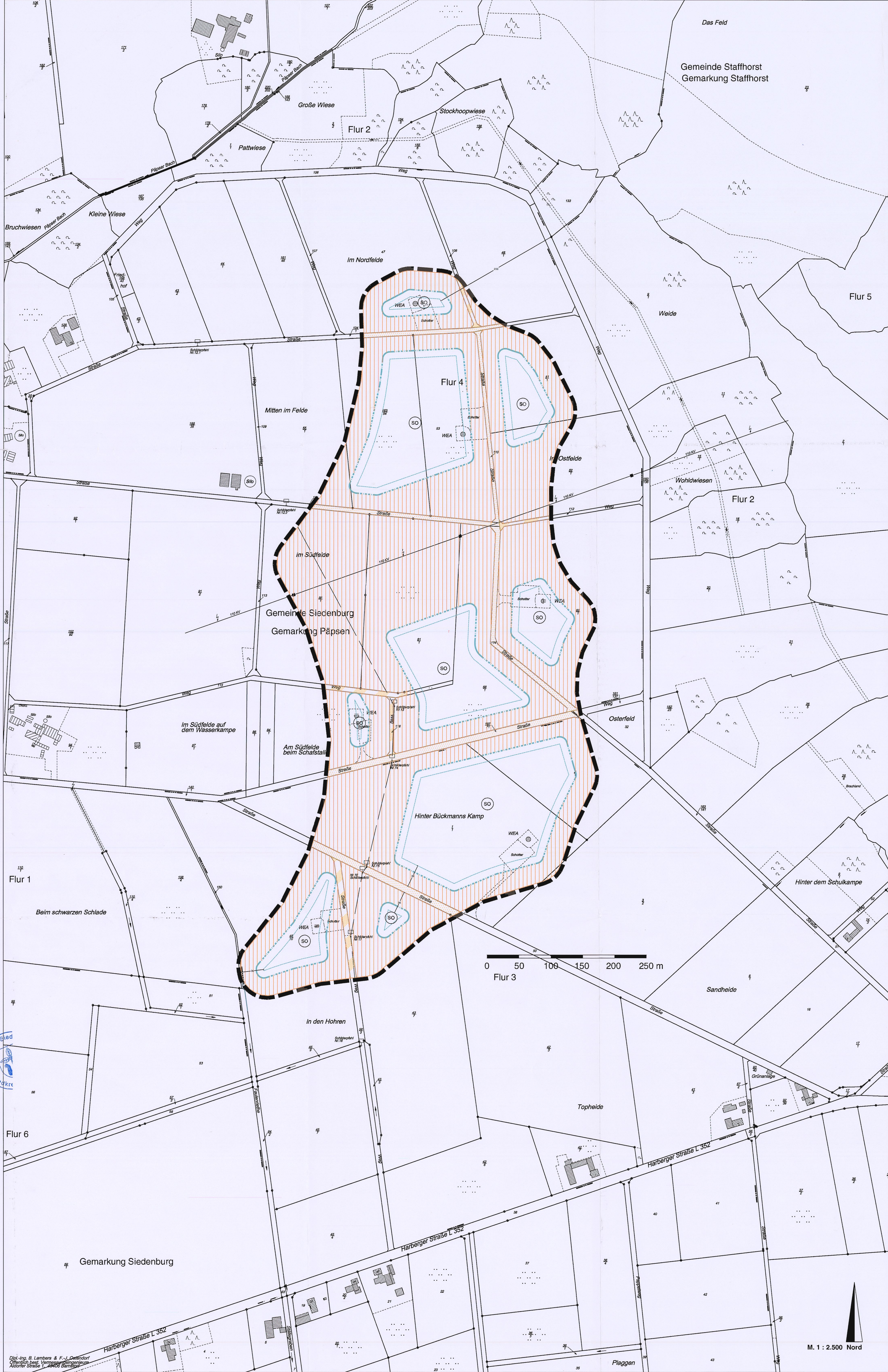




PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Siedenburg diesen Bebauungsplan Nr. 14 "Windenergie Pöpsen", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Siedenburg, den 29.09.2010

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat des Fleckens Siedenburg hat in seiner Sitzung am 16.7.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 "Windenergie Pöpsen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 29.09.2010 öffentlich bekanntgemacht worden.

Siedenburg, den 29.9.2010

Planunterlagen

Kartengrundlage: GB-Nr. 0653-4
Liegenschaftskarte, Gemarkung Siedenburg und Pöpsen, Flur versch.
Maßstab: 1:1.000 i.O., gedruckt im Maßstab 1:2.500

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 3.3.2009). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Barnstorf, den 04. APR. 2011

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 "Windenergie Pöpsen" wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum und Umweltingenieur.

Delmenhorst, den 24.8.2010

Öffentliche Auslegung

Der Rat des Fleckens Siedenburg hat in seiner Sitzung am 8.12.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 "Windenergie Pöpsen" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.1.2010 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 "Windenergie Pöpsen" und der Begründung haben vom 8.2.2010 bis 8.3.2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Siedenburg, den 29.09.2010

Erneute öffentliche Auslegung

Der Rat des Fleckens Siedenburg hat in seiner Sitzung am 1.6.2010 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 "Windenergie Pöpsen" und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.07.2010 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 "Windenergie Pöpsen" und der Begründung haben vom 12.7.2010 bis 12.8.2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Siedenburg, den 29.09.2010

Satzungsbeschluss

Der Rat des Fleckens Siedenburg hat in seiner Sitzung am 29.09.2010 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 14 "Windenergie Pöpsen" als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Siedenburg, den 29.09.2010

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 14 "Windenergie Pöpsen" ist gemäß § 10 BauGB am 02.05.2011 im Amtsblatt des Landkreises Diepholz Nr. 16, bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan Nr. 14 "Windenergie Pöpsen" ist damit am 02.05.2011 rechtsverbindlich geworden.

Siedenburg, den 03.05.2011

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 "Windenergie Pöpsen" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes von der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Siedenburg, den 04.05.2012

Maßgeblich ist die BauNVO i.d.F.v. 23.1.1990

Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Überbauten Grundstückflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Verkehrflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Führung von ober- und unterirdischen Versorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Sonstige Planzeichen
(§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Maßgeblich ist die BauNVO i.d.F.v. 23.1.1990
- Hinweis:
- Standortbereich, bezogen auf die Mastachsen
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Landwirtschaftlicher Weg"
- Oberirdische Versorgungsleitung 110 kV-Hochspannungsleitung
- Unterirdische Versorgungsleitung Sauerwasserleitung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung
Gem. § 11 BauNVO dienen die "Sondergebiete Windenergieanlagen" der Errichtung von Windenergieanlagen der Megawattklasse.
Innerhalb der Sondergebiete ist die Errichtung von bis zu 6 Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Nennleistung von mindestens 1,5 MW und maximal 3 MW zulässig.
Zulässig sind auch die Nebenanlagen der Windenergieanlagen sowie Zufahrten und Aufstellflächen.
Zulässig ist außerdem die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich der landwirtschaftlichen Tierhaltung.
- Maß der baulichen Nutzung
Gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO darf die Grundfläche 500 m² je Windenergieanlage nicht überschreiten.
Gem. § 18 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ist die Grundfläche von Zufahrten und Aufstellflächen nicht maßgebend.
Gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO darf der Gesamthöhe von Windenergieanlagen 133,7 m über Grund nicht überschreiten.
- Überbaute Grundstückfläche
Gem. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO dürfen die Rotordächer der Baugrunder überschreiten.
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB darf kein Teil einer Windenergieanlage in die öffentliche Straßenverkehrsfläche hinein- oder näher als 1 Rotordurchmesser Abstand an das äußere Leitersel der 110 kV-Freileitung heranreichen.
- Zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen zu treffende sonstige technische Vorkehrungen
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind die Betriebsysteme der Windenergieanlagen so anzupassen bzw. durch Zusatzgeräte so auszustatten, daß sie gem. dem gutachtlichen Programm zur Schallbelastung so zeitweilig abgeschaltet werden, daß die astronomisch mögliche Rotorschallbelastung von max. 30 h/a und 30 mind an jedem maßgeblichen Immissionsort nicht überschritten wird.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind an den Windenergieanlagen und Nebenanlagen, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, Auffangwannen anzubringen. Diese müssen so groß bemessen sein, daß die Gesamtmenge der möglicherweise auslaufenden wassergefährdenden Stoffe aufzufangen werden kann.
Die Breite befestigter Zufahrten darf 5,0 m nicht überschreiten. Aufweilungen an den Standorten von Windenergieanlagen sowie an Wegeeinmündungen und Ausweichstellen sind zulässig.
Befestigte Zufahrten und Aufweilungen vor den Windenergieanlagen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wasserundurchlässig zu befestigen. Für die Befestigung dürfen nur Baustoffe verwendet werden, bei denen ein Austrag von wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen ist.
Die Anbindung der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromversorgungsnetz muß gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB über Erdkabel erfolgen.
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist das anfallende, gering belastete Niederschlagswasser innerhalb der Sondergebiete über eine bewachsene und beladete Bodenschicht zu versickern.

Örtliche Bauvorschriften (§ 56 NBauO)

- Es ist nur ein Rotor je Windenergieanlage zulässig. Es sind nur dreiflügelige Rotoren zulässig.
- Die Windenergieanlagen sind nur mit Vollmasten ohne Abspannungen zulässig. Stahlgittermasten sind unzulässig.
- Für die Farbgebung der Windenergieanlagen sind nur weiße bis hellgraue Farbtöne zulässig. Abweichend davon dürfen an Masten in Bodennähe bis zu einer Höhe von 20 m über Grund auch Grünflächen verwendet werden. Werbebeschreibungen sind unzulässig, ausgenommen die Typbezeichnung, die Herstellerbezeichnung und das Logo des Herstellers sowie des Betreibers auf der Gondel. Notwendige Fugabezeichnungen sind unzulässig.
- Werbeanlagen und Anbauten an den Windenergieanlagen sind unzulässig.
- Für die Farbgebung von Nebengebäuden und Transformatorstationen sind nur Grünflächen zulässig.
- Die ggf. notwendige Beleuchtung ist schwellenwertgemäß zu betreiben. Die Leuchtdichte darf das Minimum gem. AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen um maximal 30% überschreiten.
Bei einer notwendigen Nachtbeleuchtung ist das "Flauer W-rot" zu verwenden.
Bei einer notwendigen Beleuchtung sind die Scheinwerfer und die Blindefläche aller Feuer untereinander zu synchronisieren.

Hinweise

- Archäologische Funde
Bodenfunde sind Sachen oder Spuren, die in der Erde oder im Wasser gefunden werden und bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind. Es kann sich z.B. um Tongefäßscherven, Urnen, Steinwerkzeuge, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinwerkzeugkonzentrationen, Holzschleifensammungen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln.
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten vor- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (§ 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Diepholz (Tel. 05441 976-4466 oder 05441 976-0) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie (Tel. 051 925-5369 oder 051 925-0) zu melden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landkreis anzuzeigen.
Zugelassene archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Luftfahrthindernisse
Die Windenergieanlagen sind mit konkreten Bauhöhen- und Standortangaben als Luftfahrthindernisse in den militärischen Taifflakarten zu veröffentlichen.
An den Genehmigungsverträgen für die Windenergieanlagen ist die Wehrbereichsverwaltung Nord unter Angabe des Aktenzeichens zu beteiligen.

Übersichtsplan M. 1 : 12.500



Flecken Siedenburg
Bebauungsplan Nr. 14
"Windenergie Pöpsen"

Planungsstand: Endfassung Datum: 18.8.2010 Maßstab: 1:2.500 Nord

Schwarz + Winkenbach
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltingenieur

Hasberger Dorfstraße 9, 27751 Delmenhorst
Telefon 04221 / 444 02 Telefax 444 49
Post@MichaelSchwarz-Planer.de

Dipl.-Ing. B. Lammers & F.-J. Oetters
Örtliche best. Vorplanung
Abteilung Siedlung